

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Anmeldung für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 1, 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4

Wir melden hiermit nachfolgende **Lasereinrichtungen** zur Inbetriebnahme an:

1. Funktionsart:

- Laserprodukt demonstration
 Lasershow

Art der Demonstration / Show

2. Technische Angaben

Hersteller der Lasereinrichtung

Laserklasse der verbauten Strahlquelle

Klasse der Lasereinrichtung außerhalb evtl. vorhandener Schutzeinrichtungen

Strahlungsleistung bzw. -energie

Wellenlänge

Impulsdauer bzw. -frequenz

3. Name des Laserschutzbeauftragten

E-Mail des Laserschutzbeauftragten

4. E-Mail des Standbetreibers für Erhalt des Prüfberichts

Anmeldung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach dem Strahlenschutzgesetz.

Wir melden hiermit nachfolgende **Röntgeneinrichtungen / Störstrahler** zur Inbetriebnahme an:

1. Technische Angaben, Gerätedaten

Bezeichnung

Hersteller

Typ

Baujahr

Verwendungszweck

Strahler-Nr.

Bauartzulassungs-Nr.

Vorführgenehmigung

CE-Kennzeichnung nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)

Standort

2. Strahlenschutzverantwortliche
(bei juristischen Personen gesetzlicher Vertreter)

3. Strahlenschutzbeauftragte

4. Sonstige beim Betrieb der(s) Röntgeneinrichtung (Störstrahlers) tätige Personen

Von den Bestimmungen und Hinweisen auf Seite 2 haben wir Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Zu Lasereinrichtungen bitte beachten

1. Laserstrahlquellen der Klassen 1, 1M, 2, 2M, 3R, 3B, 4, die im Rahmen der Produktpräsentation sowie zu werblichen Zwecken (Lasershow) in Funktion gezeigt werden, sind ausnahmslos gegenüber der Messe München GmbH anzeigepflichtig! Die wichtigsten Anforderungen in Abhängigkeit von der verbauten Laserstrahlquelle zeigt die folgende Tabelle. Details finden sich in der Arbeitschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung OStrV und den Technischen Regeln TROS Laserstrahlung:

Anforderungen	Laserklasse der Strahlen		
	1	1M, 2, 2M	3R, 3B, 4
Anzeigepflicht der Laserdemonstration / Lasershow gegenüber der Messe München GmbH	X	X	X
Laserwarnkennzeichnung gut sichtbar anbringen (§ 7 OStrV)		X	X
Verhinderung der Laserbestrahlung von Personen (§ 7 OStrV)		X	X
Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 OStrV)		X	X
Unterweisung des Standpersonals zum sicheren Betrieb der Laserdemonstration / Lasershow (§ 8 OStrV)		X	X
Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (§ 5 OStrV)			X
Abgrenzung und Kennzeichnung des Laserbereichs (§ 7 OStrV)			X
Umsetzung weiterer technischer Schutzmaßnahmen, z.B. Abschirmungen, Schutzgehäuse etc. (§ 7 OStrV)			X

X = erforderlich

- Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen.
 - Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber
 - bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
 - bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und
 - bei der Überwachung des sicheren Betriebs der Lasereinrichtungen.
 - Absatz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer der Berufsgenossenschaft, sowie der Messe München GmbH nachweist, dass er selbst die erforderliche Fachkenntnis besitzt und den Betrieb der Lasereinrichtungen selbst überwacht.
- Neuerungen
Die Norm DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen“ wurde grundlegend überarbeitet und nunmehr in der Fassung Juli 2015 veröffentlicht. Dabei wurden u.a. neue Laserklassen eingeführt.
- Der Aussteller haftet gegenüber der Messe München GmbH für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Lasereinrichtungen eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt. Bitte verständigen Sie auch Ihren Haftpflichtversicherer, da eine allgemeine Haftpflichtversicherung Schäden, die im Zusammenhang mit Laser- oder Maserstrahlen entstehen, möglicherweise nicht abdeckt.
- Alle Arten von optischer oder sich bewegendender Vorführungen und alle Arten von Präsentationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen und keine Besucheransammlungen in den Gängen hervorrufen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu optischen Belästigungen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.
- Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden. Das Protokoll der Sachverständigenprüfung muss der Messe München GmbH vorliegen. Die Messe München GmbH behält sich vor, den Einsatz von Lasereinrichtungen zu untersagen.

Zu Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern bitte beachten

1. Nach dem Strahlenschutzgesetz vom 27.06.2017 bedarf der Betrieb von Röntgeneinrichtungen der Genehmigung oder Anzeige (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG). Auch bei bauartzugelassenen Basis-/ Hochschutz- oder Vollschutzgeräten ist eine Anzeige an die zuständige Behörde zumindest vier Wochen vor der Inbetriebnahme zu richten. Die erforderlichen Unterlagen für die Anzeige und zum Betrieb der Anlage sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

erforderliche Unterlagen	Geräte		technische Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassung					Störstrahler U > 30 kV ohne Bauartzulassung
	ohne Bauartzulassung	med. Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassung oder CE/MPG	ohne Bauartzulassung	allgm.	Basis-/Hochschutz	Vollschutz	Schulröntengerät	
Genehmigung	X	-	X	-	-	-	-	X
Anzeige 4 Wochen vor Inbetriebnahme	-	X	-	X	X	X	X	-
Fachkundenachweis	X	X	X	X	X	-	X	X
Bescheinigung mit Prüfbericht des Sachverständigen	X	X	X	X	-	-	-	X
Nachweis der Kenntnisse der berechtigten Personen	X	X	X*	X*	X*	-	X*	X*

x = erforderlich

- = nicht erforderlich

*** = Bestätigung des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragte über Einweisung und Erfahrung im Anwendungsgebiet.**

- Der Messestand muss gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 6 StrlSchG mit Personal besetzt sein, das die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzt. Ein nach dem Strahlenschutzgesetz notwendiger Strahlenschutzbeauftragter muss während des Betriebes der Röntgeneinrichtung oder des genehmigungsbedürftigen Störstrahlers erreichbar sein.
- Wenn die Voraussetzungen für einen Betrieb der Röntgenanlage / des Störstrahlers ohne Sachverständigenprüfung vor Ort nicht gegeben sind, muss nach ordnungsgemäßer Anmeldung seitens des Ausstellers vor der Inbetriebnahme die Einrichtung durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, kontrolliert zu Beginn der Messe, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und erteilt erforderliche Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen vor Ort. Diese Genehmigung ist für den Betreiber kostenpflichtig. Auch für den genehmigungsfreien Betrieb ohne obligate Strahlenschutzprüfung vor Ort durch den Sachverständigen sind vom Betreiber die notwendigen Unterlagen am Messestand bereitzuhalten.
- Der Aussteller haftet gegenüber der Messe München GmbH für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Röntgeneinrichtung eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt. Bitte verständigen Sie auch Ihren Haftpflichtversicherer, da eine allgemeine Haftpflichtversicherung Schäden, die im Zusammenhang mit Röntgenstrahlung entstehen, möglicherweise nicht abdeckt.